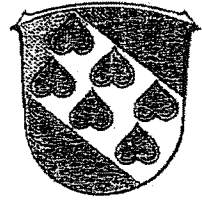


# Ortsrecht der Gemeinde Cölbe



## Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cölbe

Stand: September 2000

# Ortsrecht der Gemeinde Cölbe

## Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cölbe

### Inhalt:

§ 1	Kostenpflichtige Amtshandlungen	Seite 3
§ 2	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	Seite 3
§ 3	Kostenschuldner	Seite 3
§ 4	Kostengläubiger	Seite 3
§ 5	Entstehen der Kostenschuld	Seite 4
§ 6	Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung	Seite 4
§ 7	Billigkeitsregelung	Seite 4
§ 8	Gebührentatbestände	Seite 4
§ 9	Inkrafttreten	Seite 6
Erläuterungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cölbe		Seite 7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am **21. Sep. 2000** diese Satzung über das

### **Erheben von Verwaltungskosten**

beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

- §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),
- §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 - 7 und 9 - 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 2**

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:
  - § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte "einer Verwaltungs-kostenordnung" und "der Verwaltungs-kostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,
  - § 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort "Verwaltungs-kostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungs-kostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",
  - § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Cölbe.

**§ 5  
Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 6  
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**§ 7  
Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8  
Gebührentatbestände**

- (1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben

**A Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Nummer	Gegenstand	DM bis 31.12.01	€ ab 01.01.02
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen - soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,-- bis 1.000,--	5,-- bis 500,--
2	Schriftliche Auskünfte - einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,-- bis 1.000,--	5,-- bis 500,--
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,-- mind. 10,--	3,-- mind. 5,--

4	Wie Nr. 3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, s. Abs. 2	
5	Zuschlag zu Nr. 3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,--	3,--
6	Zuschlag zu Nr. 3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,--	10,--
7	<b>Abschriften oder Auszüge</b> aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.		
7.1	für jede angefangene Seite	2,50	1,50
7.2	schwierige Abschriften oder Auszüge, bes. bei fremdsprachl., wissenschaftl., schwer lesbaren oder tabellarischen Texten, für jede angefangene Seite	5,--	2,50
8	<b>Zweitstücke</b> (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Ausweis, Zulassung u.a.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	5,--	3,--
8.1	Fotokopien DIN A 5 / DIN A 4 je Seite	0,50	0,25
8.2	DIN A 3 je Seite	1,--	0,5
9	<b>Beglaubigungen</b>		
9.1	von Unterschriften	10,--	5,--
9.2	von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,--	3,--
9.3	in anderen Fällen, je Seite	1,-- mind. 10,--	0,50 mind. 5,--
10	<b>Bescheinigungen</b>		
10.1	einfacher Art	5,--	3,--
10.2	mit besonderem Aufwand	10,-- bis 100,--	5,-- bis 50,--

## B Besondere Verwaltungsgebühren

Nummer	Gegenstand	DM bis 31.12.01	€ ab 01.01.02
<b>Bauverwaltung</b>			
13	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen, je Seite 0,50	mind. 10,-- höchstens 50,--	mind. 5,-- höchstens 30,--
14	Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	nach Zeitaufwand, s. Abs. 2	
15	Erteilung einer Strassenaufbruchgenehmigung	20,--	10,--
16	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	20,--	10,--
17	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	50,-- bis 1.000,--	25,-- bis 500,--
18	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	20,-- bis 1.000,--	10,-- bis 500,--
19	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	20,-- bis 1.000,--	10,-- bis 500,--

20	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentl. Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20,-- bis 100,--	10,-- bis 50,--
21	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	75,--	40,--
22	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindl. Vorkaufsrechts	20,--	10,--

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand wird in der vom Hessischen Ministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Höhe erhoben. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde

32,-- DM bis 31.12.2001 bzw. 17,-- € ab 01.01.2002,

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde

27,-- DM bis 31.12.2001 bzw. 14,-- € ab 01.01.2002,

für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde

22,-- DM bis 31.12.2001 bzw. 12,-- € ab 01.01.2002.

Bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

#### § 9

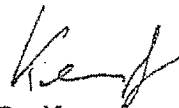
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Cölbe vom 15. Januar 1975 außer Kraft.

Die in dieser Satzung genannten Eurobeträge gelten erst ab 1. Januar 2002.

Cölbe, den 24.10.00

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Cölbe



Dr. Kempt  
1. Beigeordneter

